

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0395
702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe			Datum: 07.10.2020
Bearb.:	Suhrau, Svenja	Tel.: -727	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.10.2020	Vorberatung
Stadtvertretung	03.11.2020	Entscheidung

Bestattungswesen Entgeltkalkulation 2021

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte für Grabpflege werden ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Pflege Grab Pflanzfläche (10 Pflegegänge)	von bisher 110,00 €/Jahr auf 170,00 €/Jahr	
Pflege Grab Bodendecker (10 Pflegegänge)	von bisher 280,00 €/Jahr auf 430,00 €/Jahr	
Mulchen	von bisher 71,00 €	auf 108,00 €
Bepflanzung (je Pflanzgang)	von bisher 7,90 €	auf 12,10 €
Wintereindeckung (einmalig)	von bisher 22,00 €	auf 34,00 €
Rasenschnitt Pflanzfläche	von bisher 17,00 €	auf 26,00 €
Wässern (15 Wassergänge/Jahr)	von bisher 44,00 €	auf 130,00 €
Wässern (<u>zusätzlich</u> 5 Wassergänge nach Bedarf)	NEU	45,00 €
Aufhöhung eingefallener Grabstätten	von bisher 90,00 €	auf 138,00 €
Entfernen Grabmal (mit Fundament)	von bisher 255,00 €	auf 307,00 €
je weitere 10 cm Breite des Fundaments	von bisher 11,00 €	auf 13,00 €
Entfernen Grabmal bis 80 cm	von bisher 223,00 €	auf 268,00 €
je weitere 10 cm Breite des Fundaments	von bisher 6,00 €	auf 8,00 €
Entfernen Grabmal mit Betonschuh	von bisher 92,00 €	auf 110,00 €
Entfernen Liegeplatte	von bisher 39,00 €	auf 47,00 €
Entfernen Einfassung (Reihengräber)	von bisher 39,00 €	auf 47,00 €
Wiederherrichten zum Verkauf	von bisher 101,00 €	auf 124,00 €

Alles Brutto-Beträge!

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Grabpflege auf städtischen Friedhöfen ist eine rein privatwirtschaftliche Leistungserbringung, die bereits mit der Gründung der kommunalen Friedhöfe in den siebziger Jahren als ein Angebot für die Hinterbliebenen bereitgestellt wurde.

Das Betriebsamt befindet sich bei der Erbringung dieser Tätigkeit als Betrieb gewerblicher Art in direktem Wettbewerb zum privaten Friedhofsgärtner/-in. Auf den Rechnungen wird Mehrwertsteuer ausgewiesen, es besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Gerade jüngsten Zeit kam es vermehrt zu auffallend deutlicher Kritik von Seiten privater Friedhofsgärtner-Betriebe, dass die erhobenen Entgelte, die unseren Kunden in Rechnung gestellt werden im Vergleich zur freien Wirtschaft nicht konkurrenzfähig sind, da sie viel zu niedrig kalkuliert sind.

Das Betriebsamt hat daraufhin die vorhandene Entgeltkalkulation gründlich und eingehend überprüft und dabei festgestellt, dass sich in einigen Bereichen die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung so massiv verändert haben, dass die kalkulierten Preise in keiner Weise mehr den entstandenen Aufwand auf unseren Friedhöfen decken.

Die stärkste Veränderung wird bei der Ausführung von Bewässerungsarbeiten deutlich.

Daher wird als Beispiel die Leistungsart „Wässern“ exemplarisch betrachtet:

In der aktuell gültigen Fassung der Entgeltsatzung wird das Wässern mit 44€ pro Jahr in Rechnung gestellt. Eine Festlegung der Anzahl der Wassergänge pro Jahr erfolgt nicht!

Nach Rücksprache mit unseren Friedhöfen gab es in diesem Jahr auf Grabstellen mit dieser Auftragsart zwischen 40 und 50 Bewässerungseinsätze je Grabstelle, Grund war natürlich die extreme Hitze und Trockenheit dieses Sommers.

Umgerechnet auf den aktuellen Pauschalpreis von 44 € im Jahr hat damit ein Kunde im besten Fall (bei 50 Einsätzen) pro Wassergang lediglich 88 Cent bezahlt!

Für die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeit wird inklusive der Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Maschinen und Geräte ein Zeitaufwand von rund 11 Minuten pro Wassergang benötigt. Bei 50 Wassergängen sind das 550 Minuten, also 9,17 Stunden pro Grabstelle/Jahr.

Der durchschnittliche Stundensatz für den Maschinen- und Personaleinsatz beträgt 48 €.

Damit sind in diesem Sommer im Zuge der vertragskonformen Leistungserfüllung Arbeiten in einem Wert von rund 440 € zu einem Pauschalpreis von 44 € erbracht worden.

Es leuchtet ein, dass derartige gravierende Kostenunterdeckungen weder im Interesse der Stadt, noch mit Blick auf die Wettbewerbs- und Chancengleichheit gegenüber dem freien Markt in irgendeiner Art und Weise zu rechtfertigen sind.

Das Betriebsamt hat daher als zukünftig rechtssichere Vorgehensweise folgende neue Berechnung vorgenommen:

Es wird eine einmalige Gebühr für 15 Wassergänge pro Jahr in Höhe von 130 € erhoben.

Sollte der Kunde darüber hinaus (aufgrund der Witterung oder anderer Umstände) weitere Wassergänge anfordern, so werden alle 5 weiteren Wassergänge mit je 45 € abgerechnet.

Dieses Entgelt ist kostendeckend.

Die Kunden sind natürlich völlig frei in ihrer Entscheidung, weiterhin (oder auch erstmalig) das Betriebsamt mit der Erbringung dieser Leistung zu beauftragen oder eine/n beliebigen anderen privaten Friedhofsgärtner/in.

Ähnlich verhält es sich mit den anderen neu kalkulierten Leistungen. Auch hier wurde noch einmal sehr intensiv geprüft, ob die Zeitansätze, die hierfür in der Realität anfallen mit der Kalkulation übereinstimmen.

Die neu kalkulierten Entgelte werden erst bei Neuabschluss von Verträgen ab dem 01.01.2021 erhoben. Altverträge und Legate sind hiervon (leider) ausgenommen.

Es stellt sich zukünftig die Frage, ob die Stadt Norderstedt die Grabpflegeleistungen weiterhin im Wettbewerb erbringen will/soll, oder sich aus der **privaten** Grabpflege dauerhaft zurückzieht und auf den drei städtischen Friedhöfen ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Anlagen:

1. Kalkulation Entgelte 2021
2. Tarifübersicht über die privatrechtlichen Entgelte auf den städtischen Friedhöfen